

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat die Gemeinodesynode in der



in der Sitzung vom: 28.11.2024 für die gemeindeeigenen Friedhöfe in: Gräfendorf, Kossin, Meinsdorf, Niederseefeld, Waltersdorf, Werbig und Wiepersdorf die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Für die Benutzung der kircheneigenen Friedhöfe werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus § 6 zu dieser Friedhofsgebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Friedhofsgebühren ist, wer gesetzlich verpflichtet ist für die Bestattung zu sorgen oder der Antragsteller/Nutzungsberechtigter Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der bisherigen Kirchengemeinden Illmersdorf vom 22.11.2006, Meinsdorf vom 16.01.2020 und Werbig vom 15.10.2018 außer Kraft.

§ 5

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:	für Erdbeisetzungen	20 Jahre
	für Urnenbeisetzungen	20 Jahre

Die Möglichkeit der Verlängerung besteht für Erd- und Urnenwahlgrabstätten. In Erd- bzw. Urnengemeinschafts- und Reihengrabanlagen ist keine Verlängerung möglich.

§ 6

Gebührentarif

6.1. Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld und Rasenmähen)

6.1.1. Erdwahlgrabstätten je Einzelgrabstelle	650,00 €
6.1.2. Erdwahlgrabstätten je Doppelgrabstelle	1300,00 €
6.1.3. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen – 0,80m x 0,80m	450,00 €
6.1.4. Grabberechtigungsgebühr je Urne (max. 2 Urnen) in einer Erdwahlgrabstätte eines Angehörigen zuzüglich Verlängerung, s. 6.1.5 oder 6.1.6	180,00 €
6.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Einzelgrabstätte / Wahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	32,50 €
6.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Doppelgrabstätte / Wahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	65,00 €
6.1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Urnenwahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	22,50 €
6.1.8. Urnengemeinschaftsbestattung Reihe/Kreis	

in Meindorf, Werbig, sowie nach Verfügungstellung Gräfendorf, Waltersdorf und Niederseefeld	850,00 €
6.1.9 Erdrasenreihengemeinschaftsgrabanlage (Niederseefeld)	1000,00 €
6.1.10 Naturnahe Baumbestattung Gräfendorf ab Mitte/Ende 2025	850,00

6.2. Bestattungsgebühren

6.2.1 Gebühr für den Aushub von Urnen und Erdgrüften lt. Berechnung des jeweiligen Bestattungsinstituts	
6.2.2 Nutzung der gemeindeeigenen Trauerhallen (Gräfendorf, Niederseefeld und Werbig,)	50,00 € / Nutzung
<i>Für die Reinigung der Trauerhallen sind die Nutzer verantwortlich oder Dritte, von ihnen Beauftragte.</i>	
6.2.3 Nutzung der Kirchen für die Trauerfeier für Kirchenmitglieder/kirchliche Beisetzungen	50,00€ / Nutzung
Nichtkirchenmitglieder/Beisetzung mit freien Rednern	250,00 € / Nutzung
<i>Für die Reinigung der Kirche sind die Nutzer verantwortlich, bzw. Dritte, von ihnen Beauftragte.</i>	

6.3. Grabmalsgebühren

6.3.1. für stehende Grabmäler

- | | |
|---|----------|
| a) für stehende Urnengrabmale bis zu einer Breite von 0,55 m | 52,00 € |
| b) für stehende Einzelgrabmale bis zu einer Breite von 0,80 m | 92,00 € |
| c) für stehende Doppelgrabmale bis zu einer Breite von 1,60 m | 133,00 € |

Für die jährliche Standfestigkeitsprüfung je stehendes Teil einmalig 60,-
Bei einem Mängelbescheid sind die Mängel durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen zu beheben. Andernfalls fallen weitere Kosten zu Lasten der Nutzungsberechtigten an.

6.3.2. für liegende Grabsteine

- | | |
|---|----------|
| a) für liegende Urnengrabmale bis zu einer Größe von 0,50 m ² | 25,00 € |
| b) für liegende Einzelgrabmale bis zu einer Größe von 1,00 m ² | 60,000€ |
| c) für liegende Doppel/Familiengrabmale bei
einer Größe von mehr als 1,00 m ² | 100,00 € |
| Anbringen von Denkzeichen | 25,00 € |

6.3.4. Für die Urnenreihengrabanlage und Erdreihengrabanlagen fallen keine Grabmalsgebühren an, sofern nach Regelung die Grabmal-Platten durch Nutzungsberechtigte in Auftrag gegeben werden:
Größe: 30x40 cm, mit Name, Geburts- und Sterbedatum, grauer Stein. (s. Friedhofsgestaltungssatzung)

6.3.5 Naturnahe Baumbestattung (nur Gräfendorf – nach Verfügungstellung)

6.4. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 6.4.1. Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten | 15,00 € |
| 6.4.2. Reservierungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr, anrechenbar auf tatsächliche Nutzung
Für Erd- und Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind keine Reservierungen möglich. | |

§ 7

Schlussbestimmungen

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nach Anmeldung bei der Kirchengemeinde die Grabstätte einschließlich vorhandener Fundamente und Grabeinfassungen zu beräumen. Zuwiderhandlungen werden mit Gebühren belegt. Bei Nichtberäumung von Einzelgräbern – lt. Kosten. Rechnung ergeht an Nutzungsberechtigte
Diese **Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft** und wird veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde, auf unserer Internetseite und in den Schaukästen der Friedhöfe.

Illmersdorf, den 18.12.2024

Zaibler

Co. Kappf

Der Gemeindevorstand

Lein

